

Die Gemeinde Sulzfeld erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld für die
Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach (BGS-EWS)**

§ 1

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 10.12.2001 erhält folgende Fassung:

(4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 12 m³ je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

§ 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 7. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach vom 19.12.2001 sowie der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2005, der unberührte Teil der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2013 und der unberührte Teil der 5. Änderung vom 08.07.2015 und die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2016 gelten unverändert fort.

Sulzfeld, den 22.12.2017


Jürgen Heusinger
Erster Bürgermeister



Die 7. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.12.2017 Nr. 24 Seite 411...